Anlage Preisgleitklausel

1. Preisgleitklausel für Leistungspositionen

Zur Anwendung der Preisgleitklausel werden nachfolgende Formeln verwendet:

$$Prozentuale\ Preissteigerung_{t_0} = \left(\left(\frac{Mittelwert_{t-1}}{Mittelwert_{t-2}}\right) - 1\right) * 0{,}8 * 100$$

$$Mittelwert_{je\ Periode\ (t)} = \frac{1}{4} * (Q_1 + Q_2 + Q_3 + Q_4)$$

Die Anpassung des Lohnkostenanteils auf Grundlage des Arbeitskostenindex AKI110* erfolgt jeweils zum 1. Juli. Die Preisgleitklausel wird erstmalig zum **01.07.2028** angewendet.

Der Faktor 0,80 bildet den preisgleitenden Lohnkostenanteil von 80 % ab. Der verbleibende Anteil von 20 % umfasst die fixen Kosten sowie den Gewinnanteil und bleibt von der Preisgleitung ausgenommen.

*Arbeitskostenindex – Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereiche
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Arbeitskosten/aki110.html

Maßgeblich sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexwerte in der zum **Anpassungszeitpunkt** gültigen Fassung. Nachträgliche Revisionen der Indexwerte führen nicht zu einer rückwirkenden Anpassung bereits vorgenommener Preisfortschreibungen.

Beispielhafte Berechnung für das Jahr 2026

$$Mittelwert_{2024} = \frac{1}{4} * (109{,}5 + 124{,}8 + 109{,}9 + 125{,}1) = 117{,}325$$

$$Mittelwert_{2025} = \frac{1}{4} * (112{,}4 + 131{,}0 + 114{,}5 + 128{,}5) = 121{,}600$$

$$Prozentuale\ Preissteigerung_{2026} = \left(\left(\frac{121{,}600}{117{,}325}\right) - 1\right) * 0{,}8 * 100 = 2{,}91\%$$

2. Ausnahmepositionen – keine Anwendung der Preisgleitklausel

Die Preisgleitklausel gilt ausschließlich für die im Leistungsverzeichnis angebotenen festen Einheitspreise der Positionen 10 bis 160.

Keine Anwendung findet die Preisgleitklausel auf die Positionen 170 bis 200 sowie auf sämtliche Leistungen, Lieferungen und Kosten, die nach Nachweis, Rechnung, Fremdrechnung, Gebührenbescheid, gesondertem Angebot oder sonstigem tatsächlichen Aufwand vergütet werden.

Die Preisfortschreibung wirkt ausschließlich für Leistungen, die ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt erbracht werden. Eine rückwirkende Anpassung bereits erbrachter oder abgerechneter Leistungen ist ausgeschlossen.